

Hinweise für die Briefwahl für die Bundestagswahl 2025

Die Einrichtung der Briefwahl ermöglicht es den Wahlberechtigten, die Stimmzettel außerhalb der Wahlzeit und außerhalb des Wahlraums zu kennzeichnen.

1. Wer kann per Briefwahl wählen?

Zur Teilnahme an der Briefwahl benötigen Sie einen Wahlschein und die „Briefwahlunterlagen“. Ein Wahlberechtigter/ eine Wahlberechtigte, der/ die **in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist**, erhält **auf Antrag** einen Wahlschein.

2. Wann und wo wird der Antrag gestellt?

Zur Ausstellung eines Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen ist grundsätzlich ein Antrag erforderlich, dieser kann mündlich oder schriftlich gestellt werden; die Schriftform wird auch durch eine Übermittlung in **elektronischer Form** (Telegramm, Fernschreiben, Telefax oder E-Mail) gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist nicht zulässig.

Für die Antragstellung empfiehlt sich im Allgemeinen die Verwendung des Vordrucks, der Ihnen mit der Wahlbenachrichtigung zugeht. Der Antrag auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen ist so früh wie möglich beim Wahlamt der Stadt Hessisch Lichtenau, Landgrafenstraße 52, 37235 Hessisch Lichtenau zu stellen.

Ein Wähler/ eine Wählerin, der/ die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, darf sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der **letzte Zeitpunkt für die Antragstellung** ist für Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, der **Freitag, 21.02.2025**, vor der Wahl; **15:00 Uhr**. In Sonderfällen, z.B. wegen nachgewiesener plötzlicher Krankheit, können Wahlberechtigte einen Wahlschein **noch bis zum Wahltag**, 15:00 Uhr, beantragen.

Wer den **Antrag für einen anderen** stellt, muss die Berechtigung hierfür durch eine **schriftliche Vollmacht** nachweisen.

4. Wie wird gewählt? - Wegweiser für die Briefwahl und Abstimmung

Den Wahlberechtigten werden mit der Briefwahl ein Merkblatt mit genauer Anleitung übersandt. Der/ die Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unter Wahrung des Wahlgeheimnisses seinen Stimmzettel,

- legt ihn in den amtlichen - **weißen** - **Stimmzettelumschlag** und verschließt diesen, unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Tages,
- steckt den verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag und außerdem den unterschriebenen Wahlschein in den übersandten amtlichen - **hellroten** - **Wahlbriefumschlag**,
- verschließt den **Wahlbriefumschlag** und übersendet den **Wahlbrief** durch die Post an die auf dem Umschlag angegebene Dienststelle oder gibt ihn dort ab.

Es müssen also beide Umschläge verschlossen sein.

4. Wann müssen die Wahlbriefe abgesandt werden?

Von **größter Wichtigkeit** ist es, dass der/ die Wahlberechtigte den **Wahlbriefumschlag** früh genug zur Post gibt oder beim Wahlamt der Stadt Hessisch Lichtenau, Landgrafenstraße 52, 37235 Hessisch Lichtenau abgibt oder in den dortigen Hausbriefkasten einwirft.

Der Wahlbrief muss am **Wahltag spätestens um 18:00 Uhr bei dem Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau eingegangen sein.**

Die Wähler sind selbst dafür verantwortlich, dass ihre Wahlbriefe im Wege des normalen Postlaufs bei der zuständigen Stelle eingehen; die früher übliche Sonderleerung der Briefkästen u. ä. sind mit der Privatisierung der Post entfallen.

Holt der/ die Wahlberechtigte Wahlschein und Briefwahlunterlagen persönlich beim Wahlamt ab, so kann er die **Briefwahl an Ort und Stelle** im Briefwahlbüro ausüben.

Wahlbriefe, die im Inland innerhalb der Deutschen Post AG aufgegeben werden, werden unentgeltlich befördert. Wahlbriefe, die im Ausland aufgegeben werden, müssen von dem Wähler/ der Wählerin ordnungsgemäß freigemacht werden.